



**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die allgemeinen Kommunalwahlen in der Stadt Waldkappel
am 15. März 2026**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindenden Wahlen

- zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Waldkappel
- zu den Ortsbeiräten in den Ortsbezirken Bischhausen, Burghofen, Eltmannsee, Friemen, Gehau, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hetzerode, Kirchhosbach, Mäckelsdorf, Rechtebach, Rodebach, Schemmern, Stolzhausen und Waldkappel

auf.

Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Wählbarkeit

Wählbar als Stadtverordneter/Ortsbeiratsmitglied ist nach § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger) ist. Alle Bewerber müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Stadt Waldkappel bzw. dem Ortsbezirk haben. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindewahlleiter -



Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch auf den Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2026) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur der Ort der sogenannten Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG zur Aufnahme zusätzlicher Bewerberangaben auf dem Stimmzettel gefasst hat.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel bzw. dem jeweiligen Ortsbeirat oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel 46 Unterschriften, für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken:

- Bischhausen 14 Unterschriften,
- Burghofen 14 Unterschriften,
- Eltmannsee 10 Unterschriften,
- Friemen 10 Unterschriften,
- Gehau 10 Unterschriften,
- Harmuthsachsen 14 Unterschriften,
- Hasselbach 10 Unterschriften,
- Hetzerode 14 Unterschriften,
- Kirchhosbach 10 Unterschriften,
- Mäckelsdorf 14 Unterschriften,
- Rechtebach 14 Unterschriften,

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindewahlleiter -



- Rodebach 10 Unterschriften,
- Schemmern 14 Unterschriften,
- Stolzhausen 10 Unterschriften,
- Waldkappel 18 Unterschriften.

Die Unterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf amtlichen Formblättern geleistet werden, die vom Gemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für die Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Wahlberechtigt sind gemäß § 30 HGO alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger), die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81 HGO). Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter beim Gemeindewahlleiter anzufordern, dabei ist der Name der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist zu bestätigen.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindewahlleiter -



Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirates können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlung/en aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl), schriftlich im Original bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Waldkappel, Zimmer 1, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel, einzureichen. Ich empfehle, möglichst einen Termin zu vereinbaren. Telefonnummer 05656 / 9897-19.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht vorgesehen. Ich empfehle daher, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung oder im Ortsbeirat gehindert ist sowie eine Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Gemeindewahlleiter mitzuteilen (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9),

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindewahlleiter -



- Eine Bescheinigung des Magistrats (Meldebehörde), dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung. Vordruck KW Nr. 10),
- soweit notwendig die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Namen, Vornamen und Anschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung (Vordrucke KW Nr. 7 und 8)
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11).

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung durch den Gemeindewahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für die Stadt Waldkappel beträgt mit Stand 30.09.2024: 4.070 Einwohner. Es sind 23 Stadtverordnete zu wählen (§ 38 Abs. 1 HGO)

Die Zahl der nach § 6 Abs. 3 der II. Änderungssatzung vom 17. Juli 2020 zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 7. Dezember 2018 zu wählenden Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsbezirken:

Bischhausen	7 Mitglieder
Burghofen	7 Mitglieder
Eltmannsee	5 Mitglieder
Friemen	5 Mitglieder
Gehau	5 Mitglieder
Harmuthsachsen	7 Mitglieder
Hasselbach	5 Mitglieder
Hetzerode	7 Mitglieder
Kirchhosbach	5 Mitglieder
Mäckelsdorf	7 Mitglieder
Rechtebach	7 Mitglieder
Rodebach	5 Mitglieder
Schemmern	7 Mitglieder
Stolzhausen	5 Mitglieder
Waldkappel	9 Mitglieder

Stadt Waldkappel

- Der Gemeindewahlleiter -



Hinweis:

Zum einfachen Ausdrucken der erforderlichen Formulare kann das webseitenbasierte System „Parteienkomponente“ genutzt werden. Zugriff: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/Login> Die Nutzung ist freiwillig. Bei Rückfragen kontaktieren Sie mich bitte.

Waldkappel, 13. Oktober 2025

Markus Munk
Der Gemeindewahlleiter
der Stadt Waldkappel